

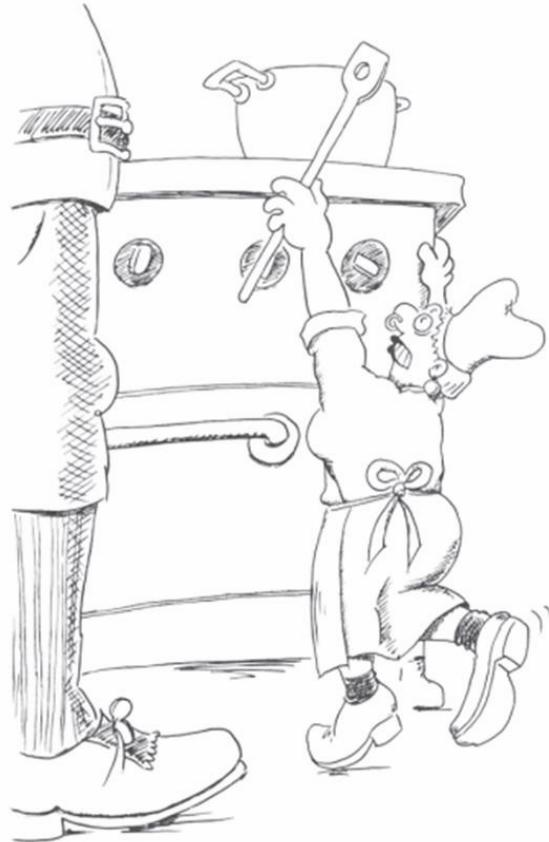
Beurteilung & Förderung

NACHTEILSAUSGLEICH – ILZ

Daniela Berger

PHBern

NACHTEILSAUSGLEICH – DIE IDEE



NACHTEILSAUSGLEICH – EINE DEFINITION

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern.

Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen/Prüfungen stattfinden und nicht eine Modifikation der Lernziele/Ausbildungsziele oder eine Noten- bzw. Fächerdispens.

Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

SZH (Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik)

NACHTEILSAUSGLEICH – DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage

1. Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung

2. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Art. 2 Abs. 5

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel erschwert werden
- Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert wird
- Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots nicht angepasst sind
- Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behindter nicht angepasst sind.

3. Ausführliche Rechtsprechung des Bundesgerichts

NACHTEILSAUSGLEICH – BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (BRK)

Anspruch auf Nachteilsausgleich

1. Alle staatlichen Bildungsangebote

Kindergarten, Primar-, Sekundarschule

Gymnasium, Berufsschule

Universität, Fachhochschule etc.

2. Private Schulen

für Angebote im Bereich obligatorische Schulzeit

NACHTEILSAUSGLEICH ≠ LERNZIELANPASSUNG

- **Nachteilsausgleich** = „**formelle Anpassungen**“
→ zentrale Fähigkeiten/Kenntnisse/Anforderungen werden erfüllt
→ keine inhaltlichen Erleichterungen/Vereinfachungen
- **Lernzielanpassung** = **inhaltliche Anpassungen**
→ inhaltliche Anforderungen werden reduziert/vereinfacht

Abgrenzungsprobleme vor allem bei Lernbehinderungen
wie LRS und Rechenschwäche

GESETZLICHE GRUNDLAGEN Z.B. KANTON BERN

Kantonale Ebene

- Da das Bundesgesetz höher gestellt ist, ist der Kanton verpflichtet, rechtliche Grundlagen dazu zu erstellen.
- Nachteilsausgleich (Art. 19) und (r)ILZ (Art. 20) geregelt in der DVBS (Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahn-entschiede)

Art. 19

Ausnahmen von der Beurteilung

Die Schulleitung kann von den Vorschriften der Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind

- Ergänzend dazu zu Art. 19 Merkblatt zur DVBS

Bezeichnung NAG: Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen

Ausgleichsmassnahmen bei benachteiligenden Beeinträchtigungen (anstelle von Nachteilsausgleich)

AUSGLEICH VON BENACHTEILIGENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ART. 19 DVBS) – WICHTIGE GRÜNDE

1. Wichtige Gründe / Diagnose (Ziffer 4 Merkblatt zur DVBS)

- Diagnose der Beeinträchtigung → Fachinstanz (EB/SPD, KJPD, Arzt/Ärztin)
- LRS bzw. Rechenschwäche meist nach ICD-10
- SL kann Zweitmeinung einfordern

Geltungsbereich

- Sinnesbehinderungen (Hör- oder Sehbehinderungen)
- Körperbehinderungen
- Lese- bzw. Rechtschreibstörungen
- Rechenstörungen
- Autismus-Spektrum-Störungen
- ADS /ADHS
- Chronische Krankheiten
- *Unzureichende Kenntnis der Unterrichtssprache nach Zuzug aus anderem Sprachgebiet* (Kt. Bern)
- *Zuzug aus „fremdem“ Schulsystem* (Kt. Bern)

AUSGLEICH VON BENACHTEILIGENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ART. 19 DVBS)

2. Ausgleichsmassnahmen (Abs. 3.2 Merkblatt)

- sollen ermöglichen, dass S. Lernziele erreichen kann
- *Keine reduzierten Anforderungen / abweichenden Lernziele*
- Ausgleichsmassnahmen schriftlich festhalten, SL muss genehmigen

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Mehr Zeit- Häufigere Pausen- Separater Raum für Schreiben von Prüfungen |
| <ul style="list-style-type: none">- Mündlich statt schriftlich- Fragen vorlesen statt selber lesen- Schriftliche Informationen statt mündliche |
| <ul style="list-style-type: none">- Schreiben am PC statt von Hand- Jm. diktieren statt selber schreiben |
| <ul style="list-style-type: none">- Wörterbuch/Rechtschreibbehilfe- Taschenrechner- Formelsammlung |
| <ul style="list-style-type: none">- |

Musterformular unter erz.be.ch

AUSGLEICH VON BENACHTEILIGENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ART. 19 DVBS)

3. Beurteilung (Abs. 7.2 Merkblatt)

- Regulär (keine Bemerkungen, kein Bericht – ausser auf Wunsch der Eltern)

4. Übertrittsverfahren 5./6. Klasse (Art. 34 DVBS)

- Ausgleichsmassnahmen gelten während Übertrittsverfahren inkl. Kontrollprüfung

5. Rechtliche Aspekte

- SL muss Ausgleichsmassnahmen genehmigen
- Ablehnung muss schriftlich begründet werden – Rekurs möglich

6. LRS und Rechenschwäche in Berufsschule (CH)

- Angebot von Stütz- und Förderkursen
- Anrecht auf Ausgleichsmassnahmen bei Prüfungen inkl. Abschlussprüfung

ANTRAGSFORMULAR AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Antrag an die Schulleitung auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen (nach Art. 19 DVBS)

Wichtig: Zusammenhang Auswirkungen und Ausgleichsmassnahmen

| 4. Begründung des Antrags (auszufüllen durch Lehrperson(en), Eltern oder erziehungsberechtigte Person) | |
|---|--|
| Beschreibung des „wichtigen Grundes“ (Behinderung/ Beeinträchtigung/ Benachteiligung): | |
| Konkrete Auswirkungen (der Behinderung/ Beeinträchtigung/ Benachteiligung) auf den Lernprozess: | |

ANTRAGSFORMULAR AUSGLEICHSMASSNAHMEN

6. Ausgleichsmassnahmen

- Es wird mehr Zeit gewährt zum Lösen der Aufgaben im Unterricht / bei Lernkontrollen / bei Beurteilungsanlässen.
 - Lösungen / Texte können am PC anstatt von Hand geschrieben werden.
 - Texte werden didaktisch aufbereitet (vereinfacht, gekürzt, mit Beispielen, Erläuterungen, usw.) abgegeben.
 - Es kann eine Rechtschreibhilfe benutzt werden. PC / Duden / Wörterbuch /
 - Aufgaben / Arbeitsanweisungen werden vorgelesen statt schriftlich abgegeben.
 - Zentrale mündliche Unterrichtssequenzen werden der Schülerin oder dem Schüler auch schriftlich vorgelegt, damit sie oder er sich den Inhalt des Textes im eigenen Tempo erschliessen kann.
 - (Häufigere) Pausen werden gewährt.
 - Lernkontrollen / Lernzielüberprüfungen können in einem separaten Raum abgelegt werden.
 - Schriftliche Lernkontrollen können mündlich absolviert werden oder umgekehrt.
 - Es werden spezifische Arbeitsinstrumente oder Geräte zur Verfügung gestellt.
 - Bei Lernkontrollen oder anderen Beurteilungsanlässen werden die Formen oder Medien speziell angepasst.
 - Die Schülerin oder der Schüler wird durch eine Fachperson / Drittperson punktuell individuell begleitet.
 - Andere / Weitere / Präzisierungen:

Zwei Varianten

6. Ausgleichsmassnahmen

Genaue Umschreibung
der erforderlichen
Ausgleichsmaßnahmen

INDIVIDUELLE LERNZIELE (ART. 20 DVBS)

Wenn Lernziele trotz Ausgleichsmassnahmen fortgesetzt und in erheblichem Mass nicht erreicht werden können, dann ILZ nach Art. 19 DVBS Kapitel 7.1 des Merkblatts oder Art. 20 DVBS (s. nächste Folien)

3. Beurteilung (Abs. 7.1)

- Beurteilung ohne Noten - „Zusätzlicher Bericht liegt bei“ → Kurzbericht zum Lernstand
→ Promotion im Fachbereich nicht erreicht

Achtung: Eltern müssen damit einverstanden sein!

SL muss Massnahme bewilligen

4. Übertrittsverfahren 5./6. Klasse (Art. 34)

- Wenn klar, dass S. nicht in Sek geht, dann sind inhaltliche Abweichungen möglich (andere/keine Tests, keine Bewertung)
- Ansonsten normale Prüfungsbedingungen

5. Rechtliche Aspekte

- SL muss Anpassungsmassnahmen genehmigen
- Ablehnung muss schriftlich begründet werden – Rekurs möglich

(r)ILZ – VORGEHEN (DVBS ART. 20)

| | | |
|--|---|-------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Diagnose: Bedarf erkennen | <p>Unterschied zwischen Leistungsmöglichkeit bzw. Wissensstand und der Klasse (Lehrplan) ist so gross, dass die S./der S. nicht mehr vom Unterricht profitiert (Über- oder Unterforderung)</p> | <p>LP (SHP)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Elterninformation - Einverständnis einholen | <ul style="list-style-type: none"> ► Eltern informieren, Einverständnis einholen <ul style="list-style-type: none"> ► Abklärung durch SHP Bei mehr als 2 Fächern: <ul style="list-style-type: none"> ► Anmeldung bei EB/SPD | <p>LP → E SHP LP → SPD</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Elterninformation - Einverständnis einholen - Formular ausfüllen | <p>LP + ev. SHP informieren Eltern über Diagnose und empfehlen Massnahmen LP holt Einverständnis für Arbeit mit ILZ ein LP klärt, ob bei rILZ Notenverzicht Vereinbaren, wann Massnahme überprüfen LP füllt Antragsformular aus, Eltern unterschreiben</p> | <p>LP (SHP) → E LP → SL</p> |

(r)ILZ – VORGEHEN (DVBS ART. 20)

| | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungs- u. Rekursinstanz - Überprüfung sicherstellen | <p>SL entscheidet über Antrag für ILZ, ist verantwortlich für regelmässige Überprüfung und für Aufhebung der Massnahme</p> | <p>SL</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - iLz festlegen - Förderung planen - Beurteilung klären | <p>LP (+ SHP) legen individuelle Lernziele fest (ev. S. einbeziehen) Sie klären, ob und wie Einbezug der SHP LP (+ ev. SHP) erstellt Förderplanung LP informiert Eltern über Ziele, Umsetzung, Überprüfungstermin</p> | <p>LP + SHP (+ S) LP + SHP LP (SHP) LP → E</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen der Massnahmen | <p>LP überprüft Ziele, beurteilt nach ILZ LP + ev. SHP überprüfen immer wieder, ob ILZ aufgehoben werden soll Regelmässige Rückmeldung an SL und Eltern</p> | <p>LP (SHP) LP (SHP) LP → E, SL</p> |

BEURTEILUNG ILZ (DVBS ART. 21)

- Wenn Eltern Noten verlangen, wird Zeugnisnote mit * versehen, ansonsten Verweis auf Bericht.
- Bei eILZ Beurteilung mit Note* nach ILZ
- Zusatzbericht immer obligatorisch
- rILZ so festlegen, dass sie von S. erreicht werden können, es steht jedoch gesamtes Notenspektrum zur Verfügung (1 – 6)
- rILZ : Promotion im entsprechenden Fach *nicht* erreicht

BEURTEILUNG ILZ (DVBS ART.)

Zusatzbericht soll:

- die individuell vereinbarten Lernziele auflisten
- Entwicklung und Fortschritte während der zu bewertenden Periode beurteilen, gemessen an den Fähigkeiten / Möglichkeiten der Schülerin/des Schülers.

Bei heilpädagogischer Betreuung soll Beurteilung mit IF-LP abgesprochen werden.

BEURTEILUNGSBERICHT ILZ

Beurteilungsbericht ILZ im Fach _____

rILZ

eILZ

Name: _____

Klasse: _____

Schuljahr: 20____/____

| ILZ | Aktueller Stand | Bemerkungen |
|---|-----------------|-------------|
| | | |
| | | |
| Empfehlungen für das nächste Semester: | | |
| <ul style="list-style-type: none">••• | | |

BEURTEILUNGSBERICHT ILZ – LP 21 ZUSÄTZLICHER BERICHT



Zusätzlicher Bericht

Hinweise

Dieser Bericht erfasst differenzierte Angaben zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers in den einzelnen Fach- bzw. Themenbereichen¹. Pro Schülerin oder Schüler wird ausschliesslich ein zusätzlicher Bericht ausgefüllt. Jede Lehrperson ergänzt in diesem Bericht die Felder A bis E mit Informationen zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers in ihrem unterrichteten Fach- bzw. Themenbereich.

Allgemeine Informationen

Der Bericht dient als Beilage zum: Beurteilungsbericht Standortgespräch

- Die Schülerin oder der Schüler ...
- hat reduzierte individuelle Lernziele (rILZ).
 - hat erweiterte individuelle Lernziele (eILZ).
 - lernt Deutsch als Zweitsprache (DaZ).
 - besucht einen regionalen Intensivkurs Plus (RIK+).
 - ist erst vor kurzem aus einem anderen Sprachgebiet zugezogen.
 -

A. Dieser zusätzliche Bericht wird ausgefüllt für folgende Fach- bzw. Themenbereiche

Angaben zum Leistungs- und Entwicklungsstand in den Fach- bzw. Themenbereichen

B. Festgelegte (individuelle) Lernziele für die Beurteilungsperiode im jeweiligen Fach- bzw. Themenbereich

C. Lernprozess, Lernbegleitung im jeweiligen Fach- bzw. Themenbereich

D. Erreichte Lernziele im jeweiligen Fach- bzw. Themenbereich

E. Neue (individuelle) Lernziele für die nächste Beurteilungsperiode im jeweiligen Fach- bzw. Themenbereich

ABGRENZUNG AUSGLEICHSMASSNAHMEN – ILZ

| Ausgleich von Beeinträchtigungen (Art. 19) | | ILZ (Art. 20) | |
|--|---|---|---|
| | Rahmenbedingungen | Inhaltlich | rILZ |
| Grund | LRS, RS, ASS, AD(H)S, Körper-, Sinnesbehinderung, ... | | Leistungsbeeintr. o. Diagn. / Intelligenzbeeintr. |
| Abklärung | Fachinstanz mit Einwilligung d. Eltern | | LP, SHP m. Einwill. Eltern |
| Verfügung | Schulleitung | | Schulleitung |
| Lernziele | Reguläre Lernziele | Individuelle Lernziele | |
| Beurteilung | Regulär | Bericht | mit * + Bericht, ev. Noten |
| Promotion | Erreicht (wenn genügend) | Nicht erreicht | |
| Übertrittsverfahren | Normal mit vereinbarten Ausgleichsmassnahmen | Individuelle Abweichungen, wenn kein Sek-Niveau | |

FALLBEISPIEL MARIO

Mario, 8. Klasse Real

Diagnosen

- ADS
- schwere Sprachstörung
- Minimale cerebrale Bewegungsstörung & Dyspraxie

Was ist für Mario sinnvoll?

- rILZ: In welchen Fächern, warum?
- NAG: Welche Massnahmen konkret?